

Sozialversicherungsrecht
Recht aktuell für die Soziale Arbeit
2. November 2022

Die Hilflosenentschädigung der IV Probleme in der Praxis

Daniel Schilliger, Rechtsanwalt Procap

Die Anspruchsvoraussetzungen in der Übersicht



Hilflosenentschädigung (HE) Anspruch

(Art. 9 ATSG, 42 ff IVG, 35 ff. IVV)

alltägliche Lebensverrichtungen (ATL):

- Ankleiden, Auskleiden
- Aufstehen, Hinsetzen, Hinlegen
- Essen
- Körperpflege
- Verrichten der Notdurft
- Fortbewegung und Pflege gesellschaftlicher Kontakte

Hilflosenentschädigung Anspruch

(Art. 9 ATSG, 42 ff IVG, 35 ff. IVV)

Berücksichtigt wird zusätzlich:

- dauernde persönliche Überwachung
- dauernde Pflege bzw. ständige und besonders aufwändige Pflege
- lebenspraktische Begleitung (nur Erwachsene)
- Sonderfälle: schwere Sinnesschädigung / schweres körperliches Gebrechen

Die Hilfe ist:

1. dauernd (Wartejahr)
2. regelmässig
3. erheblich
4. direkt oder indirekt

Lebenspraktische Begleitung (LpB)

(Art. 42 Abs. 3 IVG, Art. 38 IVV)

- Kann ohne Begleitung einer Drittperson nicht selbstständig wohnen
- oder ist für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen
- oder ist ernsthaft gefährdet, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren

- Regelmässigkeit: Im Durchschnitt mindestens 2 Stunden pro Woche über eine Periode von drei Monaten gerechnet)
- Bei Menschen mit einer psychischen Behinderung ist eine Rente erforderlich (Art. 38 Abs. 2 IVV).
- Leichte Hilflosenentschädigung (oder in Kombination mit ATL, mittlere HE)

Intensivpflegzuschlag (IPZ) für Minderjährige

(Art. 42 Abs. 3 IVG, Art. 39 IVV)

Voraussetzungen:

- Anspruch auf Hilflosenentschädigung
- nicht in einem Heim leben / übernachten
- Pflegeaufwand wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung notwendig
- dieser invaliditätsbedingte Betreuungsaufwand erfordert im Vergleich zu Nichtbehinderten täglich durchschnittlich vier Stunden oder mehr

Für Minderjährige wird der IPZ und die HE pro Tag berechnet und ausgerichtet.

Hilflosenentschädigung Beträge

Hilflosigkeit	Hilflosenentschädigung	
	Zu Hause	Im Heim
Leichte (2 ATL oder Überwachung / aufwändige Pflege / Sonderfälle)	478	120
Mittelschwere (mind. 4 ATL oder 2 + Überwachung oder LpB)	1'195	299
Schwere (alle Verrichtungen)	1'912	478
Nur LpB	478	Keine
Intensivpflegezuschlag für Minderjährige zu Hause <i>pro Tag</i>	31.85 (4h) 55.75 (6h) 79.65 (8h)	

HE Probleme im Verfahrensablauf



Anmeldung: Formular

- „Aussage der ersten Stunde“
- Selbstdeklaration auf dem Antragsformular (Ja/Nein, Kreuzchen)
- Berichte von Beiständen, Beiständinnen
- Schul-, Situationsberichte
- Arztberichte
 - Widersprüche
 - Kennt der Arzt, die Ärztin die Situation daheim?

Anmeldung: Verspätete Anmeldung

Nachzahlung bei verspäteter Anmeldung (Art. 48 IVG)

- Grundsatz: Nachzahlung nur für die letzten 12 Monate
- Längere Nachzahlung (max. 5 Jahre), nur wenn
 - die vP den anspruchsbegründenden Sachverhalt nicht kennen konnte; und
 - Geltendmachung des Anspruchs spätestens zwölf Monate, nach Kenntnis

BGE 139 V 289:

- Grosse Zurückhaltung
- vP oder Beistand (hingegen nicht Drittpersonen, wie Angehörige)
- Anspruchsbegründender SV: *körperliche, geistige oder psychische Gesundheitsschaden, der eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Hilfs- oder Überwachungsbedürftigkeit bei alltäglichen Lebensverrichtungen (oder in der lebenspraktischen Begleitung) zur Folge hat.*

Anmeldung: Verspätete Anmeldung

Nachzahlung bei verletzter Beratungspflicht (Art. 27 ATSG)

- Grundsatz: Nachzahlung nur für die letzten 12 Monate
- Längere Nachzahlung (max. 5 Jahre), nur wenn IV aufgrund der Akten hätte erkennen müssen, dass Anspruch geltend gemacht werden kann (BGE 131 V 472 E. 5).
- Vertrauensschutz
 1. konkrete Situation / bestimmte Personen
 2. Behörde wäre für die Auskunft zuständig gewesen
 3. vP konnte fehlende Information nicht erkennen
 4. auf fehlende Auskunft vertraut und daher nicht (zu spät) angemeldet
 5. keine Änderung der Rechtslage

Anmeldung: HE-LpB

Wann HE-LpB anmelden?

- HE-LpB bedingt bei psychischen Beeinträchtigungen eine Rentenzusprache (Art. 42 Abs. 3 IVG).
- Abwarten der Rente führt zu verspäteter Anmeldung
- Im Zweifel HE-LpB mit Rente anmelden und danach
 - Antrag auf Sistierung bis zum Rentenentscheid oder
 - bei Ablehnung – mangels Rente – Rentenentscheid als Grund für eine prozessuale Revision des negativen HE-Entscheides (Art. 53 Abs. 1 ATSG) (Frist für das Gesuch 90 Tage ab Erhalt VB-Rentenentscheid)
 - Grund für eine Nachzahlung nach Art. 48 Abs. 2 IVG oder wegen Verletzung der Beratungspflicht?

HE-LpB: Psychische Gesundheit

- Art. 42 Abs. 3 IVG: *Liegt ausschliesslich eine Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit vor, so gilt die Person nur als hilflos, wenn sie Anspruch auf eine Rente hat.*
 - ICD-10 F-Katalog
 - Kognitive Behinderung / Lernbehinderung
 - ASS

HE-LpB: Heimbegriff

(Art. 42 Abs. 3 IVG, Art. 35^{ter} IVV)

Heim (alternativ)

- Es gibt eine Trägerschaft für Wohnung/Organisation.
- Wenig Wahlfreiheit bezüglich Hilfeleistungen, Tagesablauf, Mahlzeiten, Freizeit (wer, was, wann, wie)
- Entschädigungspauschale für das Basisangebot an Unterstützungsleistungen
- Sowie kantonale anerkannte Heime (IFEG) und dazugehörige WG's

Kein Heim (kumulativ)

1. Wahlfreiheit über Anbieter und Leistungen bezüglich Pflege und Betreuung
2. Hohe Eigenverantwortung und Selbstbestimmung (Tagesablauf...)
3. Wahlfreiheit über Wohnverhältnisse (Miete, Kauf, Mitbewohner, Einrichtung...)

Anspruch: Tatbestandsmerkmale

- Verschärfungen bezüglich einzelner ATL
 - regelmässig und erheblich
- Vermischung von indirekter Hilfe mit Überwachung
- Vermischung ATL und LpB
- LpB:
 - 3 Tatbestände
 - 2 Std. Hilfe wöchentlich, Hilfe von Beiständen
 - Verhindern eines Heimeintritts

Schadenminderungspflicht

- Einsatz von Hilfsmitteln (Rollstuhl) und Verhaltensanpassung (Kleider)
- Grenze ist Zumutbarkeit (unübliche Art der Verrichtung)
- Der Hilfsbedarf muss unabhängig von Aufenthaltsort und familiärer Situation objektiv beurteilt werden: *Massgebend ist allein, ob der Versicherte, wäre er auf sich allein gestellt, erhebliche Dritthilfe benötigen würde. Demgegenüber ist die tatsächlich erbrachte Mithilfe von Familienmitgliedern eine Frage der Schadenminderungspflicht, die erst in einem zweiten Schritt zu prüfen ist. (9C_410/2009 E.5.1).*
- *Die familiäre Mithilfe geht zwar weiter als die ohne Gesundheitsschaden üblicherweise zu erwartende Unterstützung, jedoch darf den Familienangehörigen keine unverhältnismässige Belastung entstehen. Vielmehr ist bei der Mitarbeit von Familienangehörigen stets danach zu fragen, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, sofern keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären (E.5.5)*

Abklärung: Beweiswert Abklärungsbericht

(BGE 130 V 61 und 8C_756/2011 E. 3.2)

- Qualifizierte Abklärungsperson mit Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse, gestellten Diagnosen, Beeinträchtigungen und Hilfsbedürftigkeiten
- Rückfragen an ÄrztInnen bei Unklarheiten zwingend
- Angaben der Hilfe leistenden Personen sind zu berücksichtigen.
- Divergierende Meinungen der Beteiligten sind im Bericht aufzuzeigen.
- Abklärungsbericht ist plausibel, begründet und detailliert.
- In Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben
- Gericht greift nur ein bei klaren Fehleinschätzungen.

Abklärung: Beweiswert

- Arztberichte
 - Widersprüche bei Anmeldung und nachträglichen Berichten
 - Was weiss der Arzt, die Ärztin von der Situation daheim?
 - Schludrige Berichte mit Ja/Nein Kreuzchen
 - Relevant vor allem bei psychischen Beeinträchtigungen, aber nicht die Diagnose, sondern die Hilfestellung ist entscheidend
- Drittauskünfte (Beistand/Beiständin, Spitex, Angehörige)
- Abklärung im Heim / HPS / zu Hause
- Abklärung telefonisch / vor Ort
- Standards (z.B. Maximalwerte, KSH Anhang 2 und 3, FAKT, EL-BK)

Entscheid

- Beratung:
 - Welche weitere Ansprüche sind geltend zu machen (vgl. nachfolgende Folien „Verhältnis HE zu anderen Leistungen“)
 - Wie wird die HE eingesetzt?
 - Müssen Personen angestellt / entschädigt werden?
 - Wo bestehen Meldepflichten?

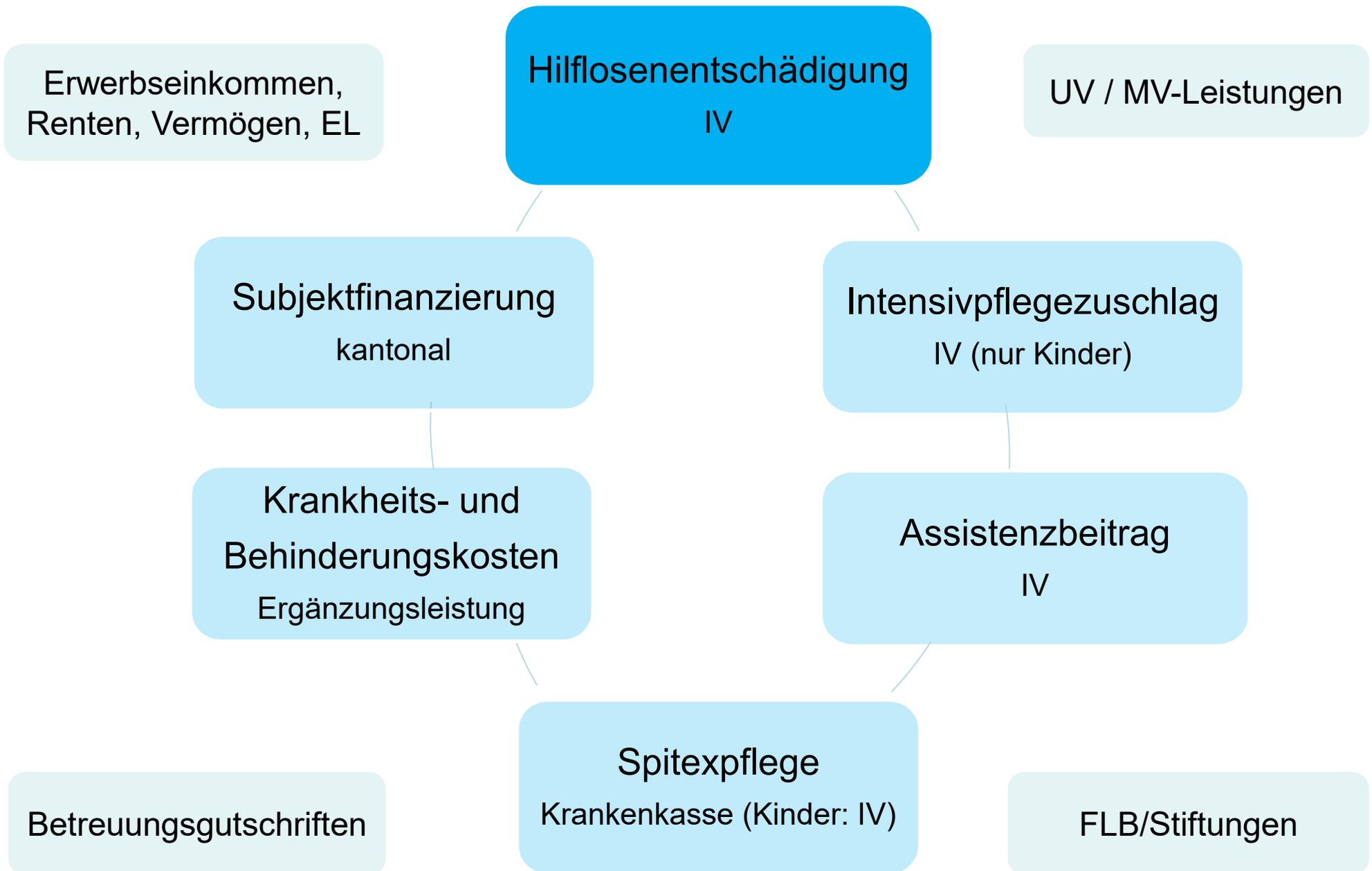
- Für Minderjährige muss die HE alle 3 Monate in Rechnung gestellt

Revision / Veränderungen

- Wie bei einer Rente ist eine Sachverhaltsänderung nötig.
- Kenntnis des letzten Abklärungsberichtes ist zwingend zur Beurteilung der Veränderungen.
- 18. Geburtstag ist kein Revisionsgrund, aber neu LpB mit der Gefahr, dass die Hilfe vollumfänglich in den Bereich der LpB geschoben wird.
- Besitzstand bei Übergang in die AHV
- Aufenthalt im Spital: Einstellung, bei vollem Kalendermonat, Ausnahmen bei Kindern möglich (Art. 67 Abs. 2 ATSG, 42^{bis} Abs. 4 IVG)
- Aufenthalt im Heim: ¼-Ansatz (kein Anspruch bei Kindern) und Anrechnung bei EL, Wegfall HE-LpB

Das Verhältnis der HE zu anderen Leistungen





Verhältnis HE-IV zu IPZ / AB

HE / Intensivpflegezuschlag (IPZ)

- HE ist Voraussetzung für IPZ (Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG)

HE / Assistenzbeitrag (AB)

- HE ist Voraussetzung für AB (Art. 42^{quater} Abs. 1 IVG)
- HE beeinflusst die Höchstbeträge des AB (Art. 39e Abs. IVV)
- Diejenigen Stunden, die durch die HE finanziert werden *könnten*, werden von den zugesprochenen Assistenzstunden abgezogen (Art. 42^{sexies} Abs. 1 lit. a IVG). Die HE bleibt aber frei einsetzbar. Der IPZ wird hingegen nicht abgezogen.
- HE leicht ermöglicht akute Phasen (Art. 39j Abs. 4 IVV)

Verhältnis HE-IV zur Spitexpflege (KV / IV)

HE / Spitexpflegeleistungen

- Keine Koordination mit Behandlungspflege nach KVG (Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV)
- Keine Koordination mit Pflegeleistungen nach IVG bei Geburtsgebrechen bis 20-jährig (Art. 3^{quinquies} IVV). Hingegen werden Spitexstunden bei der Bemessung des IPZ abgezogen (KSH 5028).
- Grundpflegeleistungen nach Art. 7 Abs. 2 lit. c KLV können im Rahmen einer Überentschädigungsberechnung bei einer HE gekürzt werden (Art. 122 KVV, BGer 9C_886/2010, E.4.5 und BGE 127 V 94).

Verhältnis HE-IV zur EL

HE / EL

- Die HE kann einen eigenständigen EL-Anspruch begründen (Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG).
- Die Maximalhöhe und Leistungen bei Ersatz der Kosten für Betreuung und Pflege daheim durch die EL ist abhängig von der HE-Stufe (Art. 14 Abs. 4 ELG und kantonale Regelungen).
- HE wird nicht als Einnahme angerechnet (Ausnahme Heimberechnung, Art. 15b ELV).
- HE LpB entscheidet, ob Heimberechnung oder nicht (Art. 25a ELV).

Verhältnis HE-IV zur Subjektfinanzierung und zu den Betreuungsgutschriften

HE / Subjektfinanzierung

- Kantonal unterschiedlich, Subsidiarität der Subjektfinanzierung
- Z.B. Kanton Bern: Art. 4 Abs.1 BLG „Mensch mit Behinderung“ = IV-Renten oder HE-BezügerIn

HE / Betreuungsgutschriften

- HE ist Voraussetzung für Betreuungsgutschriften zugunsten der Betreuungsperson

Verhältnis HE-IV zur HE-AHV

HE-IV / HE-AHV

- alternativ, aber Besitzstand von der IV zur AHV (Art. 66 ATSG, 43^{bis} Abs. 4 AHVG)
- tiefere Ansätze (Art. 43^{bis} Abs. 3 AHVG)
- Keine Unterscheidung ob Heim oder zu Hause (Ausnahme HE leicht nur zu Hause, Art. 43^{bis} Abs. 1^{bis} AHVG)
- gleiche Stufen, aber ohne LebPra-Begleitung (Art. 66bis AHVV)
- Wartefrist neu mit Altersreform 6 Monate (Art. 43bis Abs. 2 Neu-AHVG)

Verhältnis HE-IV zur HE-UV

HE-IV / HE-UV

- HE-UV geht vor (Art. 66 Abs. 3 ATSG), UV kann aber HE von IV/AHV einfordern (Art. 38 UVV Abs. 5)
- höhere Ansätze (Art. 38 UVV)
- Keine Unterscheidung Heim / zu Hause
- Gleiche Stufen, aber ohne LebPra-Begleitung (Art. 38 UVV)
- Export möglich
- Kein Zugang zu AB, aber Hauspflege